Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 418
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 27. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2020)

zum Thema:

Umfang von Sach- und Geldleistungen für Asylbewerber

und **Antwort** vom 07. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22418
vom 27.01.2020
über
Umfang von Sach- und Geldleistungen für Asylbewerber

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Welchen gesetzlichen Vorgaben gibt es für Senat und Bezirke hinsichtlich der Frage, inwieweit an noch im Verfahren befindliche oder abgelehnte Asylbewerber Sach- oder Geldleistungen gewährt werden?

2) In welchem Umfang haben Senat und Bezirke einen Spielraum zu entscheiden, ob sie an noch im Verfahren befindliche oder abgelehnte Asylbewerber Sach- oder Geldleistungen erbringen?

3) Wie wird dieser Spielraum in der Praxis umgesetzt? In welchem Umfang werden seitens des Senats und der Bezirke bei Wahlleistungen jeweils Sach- bzw. Geldleistungen gewährt und welche politischen Erwägungen sind dafür maßgeblich?

Zu 1. bis 3.: Die gesetzlichen Vorgaben für die Gewährung von Geld- bzw. Sachleistungen finden sich in den §§ 3 und 6 bzw. im § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Danach gilt nach § 3 Abs. 2 AsylbLG, dass der notwendige Bedarf bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG), also in der Erstaufnahmephase Asylsuchender, grundsätzlich als Sachleistung zu erbringen ist. Dies wird mit Ausnahme des Bekleidungsbedarfes so umgesetzt. Er wird aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes der Gewährung als Sachleistung oder per Wertgutschein auf Antrag bar erbracht. Der notwendige persönliche Bedarf kann in Form von Wertgutscheinen oder Geldleistungen erbracht werden, wenn die Sachleistung nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist.

Werden Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht, sind nach § 3 Abs. 3 AsylbLG vorrangig Geldleistungen zu gewähren, eine Gewährung als Sachleistung ist jedoch möglich.

Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG werden in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls als Geld- oder Sachleistung gewährt.

Angesichts des erheblichen Verwaltungsaufwandes der Ausstellung und nachgehenden Abrechnung von Wertgutscheinen und deren begrenzter Akzeptanz in Geschäften wird davon abgesehen, den Leistungsbehörden die umfassende Anwendung des Sachleistungsprinzips zu empfehlen. Die Leistungsbehörden entscheiden über die Nutzung ihres Ermessensspielraumes in pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, also Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII, sind vorrangig Geldleistungen zu erbringen. Bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften kann davon in Abhängigkeit von den örtlichen Umständen abgewichen werden.

4) Wie hoch ist jeweils das Gesamtvolumen der an noch im Verfahren befindliche oder abgelehnte Asylbewerber erbrachten Geld- bzw. Sachleistungen in den Jahren seit 2016?

Zu 4.: Eine Differenzierung der Leistungsart nach Aufenthaltsstatus findet nicht statt.

Berlin, den 07. Februar 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales